

# Dienstunfähigkeits-Klausel

LVF-210 01.25

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An die  
uniVersa  
Lebensversicherung a.G.  
PVV 4  
90333 Nürnberg

Versicherungsnehmer:

Zuname Vorname 

versicherte Person:

Zuname Vorname zum Antrag vom  20 

## Besondere Vereinbarung für Beamte des öffentlichen Dienstes und Richter bei allgemeiner Dienstunfähigkeit

1. § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 wird für Beamte des öffentlichen Dienstes und Richter wie folgt ergänzt:

**Beamte auf Lebenszeit:**

Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter des öffentlichen Dienstes oder Richter vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wurde. In diesem Fall erbringen wir die Leistung ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung oder Versetzung wirksam wird.

Die jeweiligen Voraussetzungen sind uns vom Anspruchserhebenden nachzuweisen.

**Beamte auf Probe:**

Bei Beamten des öffentlichen Dienstes auf Probe sowie Richtern auf Probe liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn die versicherte Person vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wurde. Wir erbringen die versicherten Leistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entlassung bzw. der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet, längstens jedoch für 36 Monate. Über das Ende der Leistung werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir leisten über die Dauer von 36 Monaten hinaus, wenn:

- die Voraussetzung einer Berufsunfähigkeit nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 vorliegen oder
- die versicherte Person in den Ruhestand versetzt wurde.

Die jeweiligen Voraussetzungen sind uns vom Anspruchserhebenden nachzuweisen.

**Beamte auf Widerruf:**

Berufsunfähigkeit liegt bei Beamten des öffentlichen Dienstes auf Widerruf auch vor, wenn das Beamtenverhältnis vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze der versicherten Person wegen Dienstunfähigkeit widerrufen wurde.

In diesem Fall erbringen wir die versicherte Leistung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs bis zum Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet, längstens jedoch für 36 Monate. Über das Ende der Leistung werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir leisten über die Dauer von 36 Monaten hinaus, wenn die Voraussetzung einer Berufsunfähigkeit nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 vorliegen.

Die jeweiligen Voraussetzungen sind uns vom Anspruchserhebenden nachzuweisen.

# Dienstunfähigkeits-Klausel

LVF-210 01.25

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Werden Leistungen wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit verlangt, so sind uns – **zusätzlich** zu den in den Bedingungen für den Fall der Leistungs- oder Nachprüfung benannten Unterlagen und Informationen – folgende Unterlagen einzureichen:

- der rechtsmittefähige Bescheid und die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst bzw. der Widerruf des Beamtenverhältnisses
- das Zeugnis des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes

Diese Unterlagen dienen zur Prüfung des Eintritts unserer Leistungspflicht inklusive vorvertraglicher Anzeigepflicht. Es findet jedoch keine Überprüfung der Entscheidung des Dienstherrn statt.

3. § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 wird wie folgt ergänzt:

Sofern Sie uns den fortlaufenden Bezug von Ruhestandsbezügen nachweisen, verzichten wir auf die Nachprüfung. In allen anderen Fällen sind wir berechtigt, das Fortbestehen der allgemeinen Dienstunfähigkeit nachzuprüfen.

Ort

Datum

 Unterschrift Antragsteller



Unterschrift der mitzuversichernden Personen ab 16 Jahre, bei Minderjährigen  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wenn nicht Antragsteller bzw. Interessent